



Protokoll des Gemeinderates 4. Sitzung

(Amtsperiode 2021 - 2025)

Datum: 6. Oktober 2021
Zeit: 19.30 bis 22.15 Uhr
Ort: Gemeinde Sitzungszimmer, Schulhaus Obergerlafingen
Protokollführerin: Kerschbaum Iris, Gemeindeschreiberin

Teilnehmer, stimmberechtigt:

- Muralt Beat, Gemeindepräsident, Vorsitz (Präsidiales), Vorsitz
- Mikolasek Thomas, Gemeindevizepräsident (Finanzen)
- Baumberger Natascha, Gemeinderätin (Soziales)
- Dubach Reto, Gemeinderat (Bildung)
- Rindlisbacher Frank, Gemeinderat (Bau und Planung)
- Schneider Sabrina, Gemeinderätin (Jugend Kultur)
- Grossen Denise, Ersatz-GR (Stv. Soziales, alternierend Umwelt und Werke)

Teilnehmer, weitere:

- Läubli Marcel, Ersatz-GR (Stv. Finanzen)
- Portmann Julian, Ersatz-GR (Stv. Bau- und Planung)
- Loosli Urs, Präsident Bau- und Planungskommission
- Meier Benjamin, Delegierter Schwimmbad-Kommission, Schwimmbad Eichholz

Abwesend:

- Dahinden Daniela, Ersatz-GR (Stv. Bildung)
- Friedli Daniel, Gemeinderat (Umwelt und Werke)

Feststellungen:

Der Gemeindepräsident eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr. Er begrüsst die Anwesenden, im Besonderen Benjamin Meier und Urs Loosli und stellt fest, dass der Gemeinderat in der vorstehenden Besetzung beschlussfähig ist.

Traktanden

A-Geschäft

214

Funktionäre Amtsperiode 2021 - 2025: Nach-Vereidigung

0 Allgemeine Verwaltung
01 Legislative und Exekutive
012 Exekutive
0120 Exekutive

Aktenzeichen: 0120-20.1003.10

Ausgangslage:

Einige durch den Gemeinderat gewählte Kommissionsmitglieder und Funktionäre sind noch zu vereidigen.

"Ich gelobe, Verfassung und Gesetze zu beachten und alles zu tun, was das Wohl unseres Staatswesens fördert und alles zu unterlassen, was ihm schadet."

Erwägungen:

Gemeindepräsident Muralt Beat weist auf die Bedeutung des Eides hin. Die Mitglieder der Kommissionen und die Funktionäre sind verpflichtet, die Vorschriften einzuhalten und insbesondere auch das Amtsgeheimnis zu beachten. Nur eine konsequente Beachtung der Vorschriften und eine strenge Gleichbehandlung schaffe Vertrauen. Das setzt zudem voraus, dass die von einer Verfügung Betroffenen die Möglichkeit haben, sich zum Sachverhalt zu äussern.

Beschluss:

Anschliessend wird durch Vorlesen der Vereidigungsformel **vereidigt**:

- Meier Benjamin

(Auf den Handschlag wird aufgrund der Covid-19 Pandemie verzichtet.)

A-Geschäft

215

Protokoll der Gemeinderatssitzung Nr. 02 vom 8. September 2021

0 Allgemeine Verwaltung
01 Legislative und Exekutive
012 Exekutive
0120 Exekutive

Aktenzeichen: 0120-20.0993

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Das Protokoll der 2. Gemeinderatssitzung vom 8. September 2021 wird einstimmig genehmigt.
2. Die Gemeindeschreiberin stellt das detaillierte Protokoll der Vereidigung sämtlichen Kommissionsmitgliedern und Delegierten, welche für die Einwohnergemeinde Obergerlafingen tätig sind, zur Kenntnisnahme per Email zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

Das Protokoll der 3. Gemeinderatssitzung vom 15. September 2021 wird einstimmig genehmigt und bestens verdankt.

Ausgangslage:

Es wird auf den Vorprüfungsbericht vom 31. Mai 2021 verwiesen.

Dem guten Verständnis halber wird hier festgehalten, dass die Frage Bolacker nicht Gegenstand der aktuellen Ortsplanrevision ist und gegebenenfalls in Absprache mit dem ARP separat weiterverfolgt wird.

Zum Einstieg wird insbesondere auf S. 4 des Vorprüfungsberichtes verwiesen, der im Ampelsystem eine Übersicht über die Bemerkungen des ARP darstellt. Die grün hinterlegten Stichworte sind grundsätzlich unproblematisch, wobei die gelb bzw. orange hinterlegten Stichworte einen Optimierungsbedarf beinhalten.

Abgesprochen ist grundsätzlich, dass der Planer eine Übersicht über die Veränderungen in Plan und Zonenreglement liefert, damit der Gemeinderat die entsprechenden Diskussionen zielgerichtet führen kann.

In diesem Sinne ist der Antrag auf Vertagung des Traktandums vorbehalten.

Erwägungen:

In den durch den beigezogenen Planer aufbereiteten Unterlagen werden im Nachgang an die Vorprüfung durch das ARP diverse Änderungen vorgeschlagen:

A. Zonenreglement

- Neuer Absatz zu Neophyten (§ 7)
- Streichen von Paragraph § 13 betreffend Nebenbauten

- Neue Paragraphen zu schützenswerte und erhaltenswerte Kulturobjekten (§ 35 und § 36)

Die Verordnung über den Schutz historischer Kulturdenkmäler (Kulturdenkmäler-Verordnung, BGS 436.11) regelt namentlich die geschützten Objekte erlässt wenig Vorschriften zu den schützenswerten und erhaltenswerten Objekten.

Gemäss § 20 dieser Verordnung gelten als schützenswert Objekte, deren Unterschutzstellung insbesondere vor Erteilung einer Baubewilligung zu prüfen ist. Erhaltenswert sind gemäss dieser Bestimmung Objekte, Objekte, die vor allem für das Ortsbild von Bedeutung sind. Weitere Vorschriften sind im der kant. Verordnung nicht enthalten, weshalb § 36 des Entwurfs eine wesentliche Verschärfung der Veränderungs- oder Abbruchvoraussetzung eines als erhaltenswert taxierten Objektes beinhaltet.

- Diverse weitere Anpassungen

B. Bauzonen- und Gesamtplan

- Sportplatz Kirchacker, östlich der Hecke: keine Auszonung, sondern beibehalten der öBA
- GB Nr. 80: keine Einzonung zu öBA, sondern beibehalten der Reservezone öBA
- Umzonung Nr. 17: keine Auszonung, sondern Zuordnung zu Strassenareal inkl. Anpassung der Bauzonengrenze
- Umzonung Nr. 24 (Dreieck W3): Der Gestaltungsplanperimeter reicht neu über den Grützbach hinaus
- Weglassen folgender Gestaltungsplanpflichten:
 - o Gewerbegebiet Steinacker (GB Nrn. 841, 710, 974)
 - o W2 Steinacker (Umzonung Nr. 25 und Umzonung Nr. 22)
 - o Gewerbegebiet Sagi (Umzonung Nr. 28)
 - o Gewerbegebiet Sagi (GB Nrn. 995, 957, 345, 821-827)
- Neu erhaltenswerte Gebäude: Hauptstrasse Nr. 35, Waldstrasse Nr. 4, Kopfbau Schulhaus
- Neu schützenswertes Gebäude: Hauptstrasse Nr. 52
- Hecken: Darstellen von sechs Hecken innerhalb und drei Hecken ausserhalb Bauzone. Drei Hecken werden trotz Empfehlung aus der kantonalen Vorprüfung nicht aufgenommen, da es gemäss Naturinventar Gartenelemente sind.

C. Erschliessungspläne Nord und Süd

- Anpassung der Bauzonengrenze entlang der Gerlafingenstrasse
- Fusswegverbindung Gerlafingenstrasse (Bolacker) neu Fuss- und Radweg, anstatt nur Fussweg
- GB Nrn. 1151-1159 und Bachweg (GB Nr. 980): neu Klassierung als öffentliche Erschliessungsstrasse (inkl. Baulinien) anstatt als Privatstrassen

- Gewässerraum:
 - o GB Nrn. 738 und 167 (Kindergarten): Unterhaltsbaulinie entlang Grützbach misst neu
 - o 9 m statt 4 m
 - o GB Nrn. 453: Sicherung Gewässerraum mittels Gewässerbaulinie von 9 m
 - o GB Nr. 80: Sicherung Gewässerraum mittels Uferschutzzone von 9 m
 - o GB Nr. 418: festlegen kommunale Uferschutzzone
- Anpassung Waldfeststellung gemäss neuem Waldfeststellungsplan
- Darstellen kantonale Baulinien entlang Kantonsstrasse

Diskussion zum Bauzonen- und Gesamtplan

Loosli Urs erläutert die Anpassungen aufgrund der kantonalen Vorprüfung im Detail.

GR Mikolasek Thomas kann nicht nachvollziehen, weshalb der Kanton auf die Gestaltungsplanpflichten verzichten möchte.

Loosli Urs: Der Kanton hat erklärt, dass bei vielen Grundstücken eine Gestaltungsplanpflicht keinen Sinn macht. Schliesslich hat man sich auf die grössten und markantesten Grundstücke geeinigt.

GP Muralt Beat: Er kann nachvollziehen, weshalb die Gebiete Nr. 24 und 26 eine Gestaltungsplanpflicht erhalten sollen, jedoch ist diese auf Grundstück GB Nr. 162 (Grüttstrasse) aus seiner Sicht nicht nötig.

Loosli Urs: Diese wurde aufgrund der zentralen Lage im Dorf ausgewählt.

Aktuell soll bei folgenden Grundstücken die Gestaltungsplanpflicht erhalten bleiben:

- GB Nr. 453
- GB Nrn. 716, 367, 515 und 256 (ganzes Areal Jäggi)
- GB Nr. 162
- GB Nr. 709

Gestaltungsplanpflicht:

GR Rindlisbacher Frank: Bei Grundstück GB Nr. 162 (Grüttstrasse) muss man sicher gut überlegen, ob es eine Gestaltungsplanpflicht wirklich braucht. Die Grösse des Grundstücks ist tatsächlich ein wesentlicher Punkt.

GP Muralt Beat: Sieht es ähnlich wie Frank Rindlisbacher, die Grösse und sicher auch die Lage sind die Hauptkriterien für die Gestaltungsplanpflicht eines Grundstücks.

GR Dubach Reto: Seiner Meinung nach müssen Grundstücke in den W3-Zonen unbedingt eine Gestaltungspflicht haben. Grundsätzlich kann er bei allen vorgeschlagenen Grundstücken die Gestaltungsplanpflicht nachvollziehen, einzig bei der Grüttstrasse ist er sich auch nicht sicher, ob es diese braucht. Aufgrund der Grösse des Grundstücks kann eher darauf verzichtet werden und zudem sind keine schützenswerten Gebäude in der Nähe.

GR Schneider Sabrina: Schliesst sich der Meinung von Reto Dubach an.

GR Mikolasek Thomas: Er würde den aktuellen Vorschlag so belassen und zwar inkl. Grundstück GB Nr. 162 (Grüttstrasse), weil dieses Grundstück im Zentrum des Dorfes

steht. Zudem würde er auch den Grundstücken im Steinacker (GB Nrn. 841, 710 und 974) eine Gestaltungsplanpflicht auferlegen.

Loosli Urs: Bei den Grundstücken GB Nrn. 841, 710 und 974 ist davon auszugehen, dass es keine grossen Änderungen mehr geben werden.

Vielleicht hat man zu viel reduziert und er könnte sich durchaus vorstellen, die Gestaltungsplanpflicht dort beizubehalten.

GR Dubach Reto: Erkundigt sich, ob denn diese drei Grundstücke denselben Besitzer gehören.

Loosli Urs: Nein, diese Grundstücke haben verschiedene Eigentümer. Aber dies spielt keine Rolle, denn eine Gestaltungsplanpflicht kann auch über mehrere Grundstücke mit verschiedenen Eigentümern definiert werden.

GR Baumberger Natascha: Schliesst sich teilweise der Meinung von Thomas Mikolasek an, alle 4 vorgeschlagenen Gestaltungsplanpflichten sollen so übernommen werden.

Ersatz GR Grossen Denise: Schliesst sich den Meinungen Thomas Mikolasek, bzw. Natascha Baumberger an. Nach ihrer Meinung soll auch das Areal an der Waldstrasse übernommen werden.

Ersatz GR Läubli Marcel: Ist gegen die Gestaltungsplanpflicht beim Grundstück GB Nr. 162. Grundsätzlich soll der Eigentümer entscheiden dürfen, wie er es gestalten will. Es gibt Käufer, welche explizit ein grosses Grundstück suchen, damit sie etwas Platz und "Freiheit" rund um das Gebäude haben.

Ersatz GR Portmann Julian: Aus seiner Sicht braucht es in einer W2-Zone keine Gestaltungsplanpflicht. Zudem müssen seiner Meinung nach die Gebäude auch nicht erhaltenswert oder schützenswert klassifiziert werden.

Abstimmungen

Antrag von GR Mikolasek Thomas: Die Grundstücke GB Nrn. 710, 841 und 974 (Gewerbezone Waldstrasse) sollen in die Gestaltungsplanpflicht aufgenommen werden.

Zustimmung: 6 Stimmberechtigte
Ablehnung: 1 Stimmberechtigter

Der **Antrag** von GR Thomas Mikolasek wird mit 6 zu 1 Stimme **genehmigt**.

Antrag von GP Muralt Beat: Das Grundstück GB Nr. 162 soll von der Gestaltungsplanpflicht entbunden werden.

Zustimmung: 3 Stimmberechtigte
Ablehnung: 4 Stimmberechtigte

Der **Antrag** von GP Beat wird mit 4 zu 3 Stimmen **abgewiesen**.

Die vorgeschlagene Gestaltungsplanpflicht bei den Grundstücken GB Nrn. 363, 639, 716, 367, 515, 256, 453, 709, 711, 1004, 285, 995, 820, 345, 821, 822, 1050, 825, 823, 826, 827 ist in Ordnung.

Erhaltenswerte oder schützenswerte Gebäude

GP Muralt Beat: Aus Sicht des Gemeindepräsidenten sind höchstens erhaltenswerte Gebäude zu klassifizieren. Wenn das Gebäude als schützenswert klassifiziert kann, können für den Eigentümer mitunter immense Kosten entstehen.

GR Mikolasek Thomas: Findet die Formulierung dieser zusätzlichen Paragraphen etwas fragwürdig, allenfalls müssten diese abgeschwächt werden.

GR Dubach Reto: Schliesst sich der Meinung von Beat Muralt an. Das Gebäude an der Waldstrasse 2 ist offenbar das älteste Gebäude im Dorf, jedoch findet er dieses beispielsweise nicht schützenswert. Er befürchtet auch, dass die Gebäude nicht mehr bewirtschaftet werden und vor sich hin gammeln würden, weil sich evtl. die Eigentümer dieser Liegenschaften die Sanierung nach Vorgaben des Kantons nicht würden leisten können.

GP Muralt Beat: Der Gemeindepräsident macht beliebt, §34 in der ursprünglichen Version zu übernehmen. Für die zusätzlich vorgeschlagenen Paragraphen gibt es keinen Bedarf. Die gelisteten Gebäude könnten als erhaltenswerte Gebäude ins Verzeichnis aufgenommen werden.

Loosli Urs: Macht darauf aufmerksam, dass die Gemeinde grundsätzlich auch nur erhaltenswerte Gebäude klassifizieren kann, aber dennoch muss festgehalten werden, was mit den Gebäuden passieren darf. Dieser Paragraph kann nicht einfach generell weglassen werden.

Abstimmung zum Grundsatz ob es schützenswerte oder erhaltenswerte Gebäude gibt:

GR Mikolasek Thomas: Möchte den Paragraphen in abgeschwächter Form im Reglement behalten.

GR Rindlisbacher Frank: Möchte eine möglichst reduzierte Variante.

6 von 7 Stimmberechtigten sprechen sich schliesslich dafür aus, dass keine als schützenswerte oder erhaltenswerte Gebäude definiert werden sollen.

GP Muralt Beat weist darauf hin, dass einzig das bereits vom Regierungsrat geschützte Objekt (Bauernhaus Kaufmann "mit Inschrift am Scheunentor und an den Bügen", Grütstrasse 19) bestehen bleibt. Der §34 wird in der ursprünglichen Fassung, gemäss dem zur Vorprüfung eingereichtem Entwurf, beibehalten.

Schützenswerte Naturobjekte

Auch hier sehen es die Gemeinderäte ähnlich wie mit den Gebäuden. Wenn ein Naturobjekt auf einem Grundstück der Gemeinde steht, kann dieses durchaus geschützt werden. Allerdings findet es die Mehrheit nicht in Ordnung, über Naturobjekte von Privateigentümer hinweg zu bestimmen.

Loosli Urs: Er weist darauf hin, dass die Ortsplanung im Sinne der Gemeinde gemacht wird. Es ist nicht Sinn und Zweck der Ortsplanung die Interessen von Privateigentümer zu schützen.

Beispielsweise geht es bei einer Hecke auch darum, die einheimische Fauna und Flora zu schützen. Die Tierwelt kann nicht überleben, wenn es nur "englische" Rasenflächen geben würde.

GP Muralt Beat: Er stellt den Grundsatz nicht in Frage, dass Hecken geschützt werden müssen.

Nach einer weiteren intensiven Diskussion spricht sich Mehrheit für den Schutz der Hecken aus. Lediglich die Hecke auf Grundstück GB Nr. 714 wird von der Liste der schützenswerten Hecken gestrichen.

Erschliessungspläne Nord und Süd

Keine Bemerkungen

Weiteres Vorgehen

- Genehmigung des Gemeinderates der aktuellen Version, samt der besprochenen Änderungen
- Beschluss des Mitwirkungsverfahrens
- Mitwirkungsverfahren im November 2021
- Publikationsdauer: mindestens 10 Tage, besser während rund 3-4 Wochen
- Auflage: Papierunterlagen im Sitzungszimmer der MZH und digitale Unterlagen auf der Gemeindegewebseite
- Während der Auflagefrist soll an 2 bis 3 Abenden eine Delegation der Bau- und Planungskommission und allenfalls des Gemeinderates vor Ort sein, um Fragen zu beantworten.
- Erneute Vorprüfung des Kantons
- Allenfalls erneute Überarbeitung
- Genehmigung durch Gemeindeversammlung
- Genehmigung durch den Regierungsrat

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Die Bau- und Planungskommission wird beauftragt, folgende Änderungen in der Ortsplanrevision vorzunehmen und anschliessend dem Gemeindepräsident zur Überprüfung vorzulegen:
 - Die Grundstücke Obergerlafingen GB Nrn. 710, 814 und 974 werden in die Gestaltungsplanpflicht eingebunden.
 - In der Ortsplanrevision wird die Kategorisierung von schützenswerten oder erhaltenswerten Gebäuden verzichtet.
 - §34 wird in der ursprünglichen Fassung belassen. Auf die Änderungsvorschläge des Amtes für Raumplanung wird verzichtet.
 - Das schützenswerte Naturobjekt Nr. 3.08, Hecke auf dem Grundstück Obergerlafingen GB Nr. 714 wird aus dem Naturinventar entfernt.
2. Die Bau- und Planungskommission wird beauftragt, das Mitwirkungsverfahren für die Bevölkerung im amtlichen Publikationsorgan entsprechend zu publizieren.
3. Die Mitwirkung soll im November 2021 durchgeführt werden, wobei die Unterlagen während 3 bis 4 Wochen im Sitzungszimmer der Mehrzweckhalle sowie auf der Gemeindegewebseite aufgelegt werden sollen.
4. Der Bevölkerung soll die Möglichkeit gegeben werden, während der Auflagefrist an 2 bis 3 Abenden vor Ort persönlich Fragen zu stellen. Die Sprechstunden sollen ebenfalls im Inserat publiziert werden.

Ausgangslage:

Die Gemeindeschreiberin hat einen entsprechenden Entwurf für den Gemeinderat-Flyer vorbereitet, wobei nun lediglich die Finalisierung gemacht werden muss.

Der Flyer wird nach den Herbstferien, voraussichtlich am 28. Oktober 2021 publiziert.

Erwägungen:

Keine Wortbegehren.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Kenntnisnahme.

Ausgangslage:

Es ist davon auszugehen, dass die Vereinskonvent Sitzung im November stattfinden wird. Die Gemeindeschreiberin wird teilnehmen und die entsprechenden Termine der Gemeinde bekannt geben.

Erwägungen:

- Termin Sitzung Legislaturziele fixieren: 19.03.2022 / 26.03.2022
- Termin Brunch fixieren: 20.03.2022 / 27.03.2022

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt die Daten für die Sitzung Legislaturziele sowie den Gemeindebrunch zu koordinieren, bzw. zu fixieren.
2. Die von der Gemeindeschreiberin vorbereiteten Sitzungstermine und weitere Termine

werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

3. Die JUKO wird gebeten, so bald als möglich den Termin für die Jungbürgerfeier bekannt zu geben
4. Mitteilung an:
 - Gemeindeverwaltung Obergerlafingen
 - Gemeinderat, sowie Ersatzgemeinderat
 - Behördenmitglieder
 - Vereinskonzent

C-Geschäft

220

Finanzen - Betragsgesuch Musik im Äusseren Wasseramt, Operette

0 Allgemeine Verwaltung

02 Allgemeine Dienste

021 Finanz- und Steuerverwaltung

0210 Finanz- und Steuerverwaltung

Aktenzeichen: 0210-20.0986.2

Ausgangslage:

Der Verein Musik im Äusseren Wasseramt, Bühne Burgäschi, stellt mit Eingabe vom 19. August 2021 das Gesuch um einen Beitrag für die Operette "Roxy und ihr Wunderteam", die im Sommer 2022 aufgeführt werden soll.

Unbesehen von Budget und Art der vorgesehenen Veranstaltung hat der Gemeinderat in der Regel Vereinigungen unterstützt, die in Obergerlafingen oder im Wasseramt eine Veranstaltung organisieren, die namentlich mit Freiwilligenarbeit getragen wird. Dabei ist jeweils ein Pauschalbetrag von Fr. 100.-- gesprochen worden.

Der Gemeinderat wird sich zum Gesuch zu äussern haben, wie auch zum Grundsatz für die nächste Legislatur.

Erwägungen:

GR Natascha Baumberger: Ist der Meinung, dass der Unterstützungsbeitrag in der Höhe von Fr. 100.-- für solche Veranstaltungen so beibehalten werden soll.

Der Gemeinderat hat keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Der Verein Musik im Äusseren Wasseramt, Bühne Burgäschi, wird für die Operette "Roxy und ihr Wunderteam" im Sommer 2022 mit einem Beitrag von Fr. 100.-- unterstützt.
2. Mitteilung an:
 - Verein Musik im Äusseren Wasseramt, Hermann Gehrig, h.gehrig@quickline.ch
 - Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Obergerlafingen

C-Geschäft

221

Finanzen - Budget 2022, Steuererträge

0 Allgemeine Verwaltung

02 Allgemeine Dienste

021 Finanz- und Steuerverwaltung

0210 Finanz- und Steuerverwaltung

Aktenzeichen: 0210-21.1040.1

Ausgangslage:

Unter Verweis auf Traktandum 203 der Gemeinderatssitzung vom 15. September 2021 (Budget Erfolgsrechnung 2022, 1. Lesung): der Gemeinderat hat sich ebenfalls über die Steuerertrags-Aussichten unterhalten. Diesbezüglich hat die Finanzverwaltung weitere Abklärungen getroffen. Betreffend das Steuerjahr 2020 sind 598 Veranlagungen offen (Veranlagungsfortschritt: knapp 56 %). Für das Steuerjahr 2019 sind immer noch 133 Veranlagungen offen.

In der Erfolgsrechnung 2021 haben wir per 27. September 2021 den budgetierten Ertrag bei den Einkommenssteuern natürliche Personen im Rechnungsjahr noch knapp nicht erreicht, dagegen den budgetierten Ertrag für die früheren Rechnungsperioden übertroffen; bei den juristischen Personen haben wir den budgetierten Ertrag für das Rechnungsjahr ebenfalls noch knapp nicht erreicht, dagegen den Ertrag aus den Vorjahren bei weitem übertroffen. Angesichts des Umstandes, dass noch drei weitere Monate vor uns liegen, werden wir pro 2021 alle Budgeterwartungen im Minimum erreichen.

Erwägungen:

Keine Wortbegehren.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Kenntnisnahme

C-Geschäft

222

Finanzen: Antrag auf Abschreibung der Steuern (*)

0 Allgemeine Verwaltung

02 Allgemeine Dienste

021 Finanz- und Steuerverwaltung

0210 Finanz- und Steuerverwaltung

Aktenzeichen: 0210-20.0986.2

Ausgangslage:

(*) Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist nicht bestritten.

C-Geschäft

223

Finanzen: Antrag auf Abschreibung der Steuern (*)

0 Allgemeine Verwaltung

02 Allgemeine Dienste

021 Finanz- und Steuerverwaltung

0210 Finanz- und Steuerverwaltung

Aktenzeichen: 0210-20.0986.2

Ausgangslage:

(*) Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist nicht bestritten.

C-Geschäft

224

Soziales - Spitex Budget 2022

4 Gesundheit

42 Ambulante Krankenpflege

421 Ambulante Krankenpflege

4210 Ambulante Krankenpflege

Aktenzeichen: 4210-21.1095

Ausgangslage:

Die Finanzverwaltung hat von der Spitex Wasseramt die aktualisierten Budgetzahlen pro 2022 erhalten, die marginal von den Zahlen im Budget der 1. Lesung abweichen. Neu, d.h. ab dem 1. Januar 2022, werden unterschiedliche Verteilschlüssel angewendet für die drei Hauptdienstleistungen der Spitex:

- Für die Pflegedienstleistungen gemäss der Krankenpflegeleistungsverordnung (des Bundes) wird neu von der Objektfinanzierung auf die Subjektfinanzierung umgestellt, was in der Konsequenz bedeutet, dass die Kosten nicht mehr nach Einwohnerzahl, sondern nach effektiv erbrachtem Stundenaufwand in der Gemeinde abgerechnet werden, wobei die Abrechnung über die neu eingerichtete Clearingstelle des Kantons vorgenommen wird, was im Endeffekt bedeutet, dass der Anteil von Obergerlafingen an den Pflegekosten sich von 6,45 % neu auf 7,8 % erhöhen dürfte;
- Die Dienstleistungen im Bereich Hauswirtschaft und Mahlzeitendienst werden dagegen weiterhin nach Anzahl Einwohnern abgerechnet.

In der Rechnung 2019 haben in Obergerlafingen die Spitex-Dienstleistungen mit knapp Fr. 70'000.-- zu Buche geschlagen; im Budget 2022 müssen wir von knapp Fr. 89'000.-- ausgehen, trotz leicht gesunkenen Kosten.

Die Änderungen sind wie erwähnt einerseits durch die Krankenpflegeleistungsverordnung des Bundes und infolgedessen auf die Änderung des Sozialgesetzes zurückzuführen, wobei im Sozialgesetz eine Übergangsfrist von drei Jahren für die Umstellung von der Objekt- auf die Subjekt-Finanzierung vorgesehen war, weshalb die Änderungen nun neu per den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Erwägungen:

Keine Wortbegehren.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Kenntnisnahme

Aktenzeichen: 5451-19.0876

Ausgangslage:

Mit Datum vom 22. August 2021 hat die Spielgruppe Zauberzwärgli im Rahmen des verlängerten Pilotprojektes Frühbetreuung eine Semesterrechnung (Zeitfenster vom 15. Februar 2021 bis zum 9. Juli 2021) eingereicht, mit einem Fehlbetrag von Fr. 2'267.50.

Unter Verweis auf Traktandum 157 der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2021 dürften wir grundsätzlich auf Kurs sein, da die vorliegende Rechnung mit der im April besprochenen Rechnung grundsätzlich vergleichbar ist, ausgehend davon, dass im Semester Kosten von knapp Fr. 2'600.-- zulasten der Gemeinde anfallen.

Die Frühbetreuung wird nach wie vor an vier Vormittagen angeboten, und zwar jeweils am Montag, Dienstag, Mittwoch und dann wiederum am Freitag. Offenbar wird die Frühbetreuung am Montag und am Freitag nur gerade von einem Kind nachgefragt.

Erwägungen:

Keine Wortbegehren.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Kenntnisnahme

Aktenzeichen: 5451-19.0877

Ausgangslage:

Die Gemeindeschreiberin wird an der Sitzung über den Stand der Dinge betreffend Mittagstisch, durch die Spielgruppe Zauberzwärgli organisiert, orientieren.

Erwägungen:

Gemäss Jacqueline Egger, Präsidentin der Spielgruppe Zauberzwärgli, wird der Mittagstisch mangels Anmeldungen erst nach den Herbstferien gestartet.

Nach den Herbstferien sind zwei Kinder für den Mittagstisch angemeldet. Trotz den wenigen Anmeldungen will die Spielgruppe mit diesen zwei Kindern starten, allerdings nicht in der MZH, sondern in der Spielgruppe.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Kenntnisnahme

C-Geschäft

227

Planung - Bundessubvention Tempo 30

6 Verkehr

61 Strassenverkehr

615 Gemeindestrassen

6150 Gemeindestrassen

Aktenzeichen: 6150-15.0247

Ausgangslage:

Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat am 27. September 2021 mitgeteilt, dass das AVT per Ende September 2021 einen Antrag auf einen Beitrag des Bundes in der Höhe von Fr. 30'000.-- für die im Dorf umgesetzten Massnahmen Tempo 30 stellen wird, wobei der Bund für alle im Agglomerationsprogramm vorgesehenen verkehrsberuhigenden Massnahmen die Subvention grundsätzlich zugesichert hat. Der Betrag soll per Ende 2021 ausbezahlt werden.

Erwägungen:

Keine Wortbegehren.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Kenntnisnahme

D-Geschäft

228

Mitteilungen aus den Ressorts

0 Allgemeine Verwaltung

01 Legislative und Exekutive

012 Exekutive

0120 Exekutive

Aktenzeichen: 0120-20.0993.3

Präsidiales (Beat Muralt):

- Resultate der eidgenössischen Abstimmung vom 26. September 2021:

Die 99 %-Initiative ("Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern") ist in Obergerlafingen genauso gescheitert, wie auf der nationalen Ebene: in Obergerlafingen mit 59,17 %, im Kanton 65,48 % und im Bund mit 64,88 % Nein-Stimmen, bei einer Stimmbeteiligung von 48,51 % (Obergerlafingen) bzw. 52,23 % (Bund), wobei grundsätzlich der im Vergleich zum Bund und Kanton doch eher tiefere Nein-Stimmen-Anteil etwas erstaunt; der Nein-Stimmen-Anteil bspw. in Kriegstetten mit 70,55 % und Rechterswil mit 67,77 % ist in Obergerlafingen mit 59,17 % doch auffällig.

"Ehe für Alle": die Vorlage "Ehe für Alle" ist im Bund mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 64,1 % angenommen worden (Stimmbeteiligung: 52,6 %), im Kanton mit 66,16 %, in Obergerlafingen mit 69,66 % (Stimmbeteiligung: 49,5 %), was wiederum etwas erstaunlich ist, wiederum im Vergleich mit Kriegstetten mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 63,75 % und Rechterswil mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 65,48 %.

Kantonale Vorlage Verkehrsanbindung Thal: der Verpflichtungskredit ist im Kanton mit 58,75 % Ja-Stimmen-Anteil angenommen worden, im Bezirk Wasseramt mit 59,27 % und in Obergerlafingen mit 58,45 %.

Die Volksinitiative "Erweiterung der Gemeindeautonomie betreffend Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene" ist im Kanton mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 73,23 % verworfen worden, im Wasseramt mit 73,72 % und in der Gemeinde mit 76,72 %; wiederum interessant ist der Vergleich zu Kriegstetten (80,65 % Nein-Stimmen-Anteil) und Rechterswil (81,89 %).

Soziales (Natascha Baumberger):

- Sozialdienst Wasseramt: Anscheinend verursacht die Führung von zwei Standorten Schwierigkeiten, so ist es scheinbar auch zu Personalabgängen gekommen. Es wird nun geprüft, ob die beiden Standorte nach Zuchwil in das "Stöckli"-Gebäude (neben dem Birchi-Center) verlegt werden könnten. Dieser Standort wäre von allen Anschlussgemeinden gut erreichbar.
- Stellvertretung für die Spitex Sitzungen organisieren

Bildung (Reto Dubach):

- Die erste Sitzung mit dem Kreisprimarausschuss Rechterswil / Obergerlafingen hat stattgefunden.
- Die Kreisprimarschule ist grundsätzlich gut ins neue Schuljahr gestartet.
- Die PCR Spucktests werden nun auch an der Primarschule durchgeführt.

Bau- und Planungskommission (Frank Rindlisbacher):

- Die Arbeitsgruppe Pro Holz Solothurn zeichnet die Schulhauserweiterung Obergerlafingen für den vorbildlichen und innovativen Einsatz von Holz aus.
- Die temporäre Strassensperrung Waldstrasse / Birkenstrasse wurde aufgehoben.
- Es sind verschiedene Beschwerden betreffend einem unbewilligten Feuerwerk Ende September eingegangen.

Finanzkommission (Thomas Mikolasek):

- Die erste Sitzung hat stattgefunden, wobei das Budget 2022 vorbesprochen wurde.

Umwelt- und Werkkommission (Daniel Friedli):

- Keine Mitteilungen

Feuerwehr und Bevölkerungsschutz (Thomas Mikolasek):

- Der Rat Feuerwehr beider Gerlafingen hat den neuen Kommandanten ernannt.
- Bevölkerungsschutz: Die Kosten sind mit Fr. 14.80 pro Kopf veranschlagt worden.

Jugend, Kulturelles und Allgemeine Sicherheit (Sabrina Schneider):

- Denise Grossen hat das Thema Betonrohre neu aufgerollt und verschiedene Gestaltungsvorschläge erarbeitet und dem Gemeinderat zur Überprüfung vorgelegt.

Gemeindeschreiberei (Iris Kerschbaum):

- Inserat Vorankündigung Seniorenfahrt 2022 -> Ein Hinweis auf die Zertifikatspflicht ist nicht nötig.
- Visumliste Einwohnergemeinde Obergerlafingen zur Zirkulation
- Auf den diesjährigen Neuzuzügeranlass am 10. November 2021 wird verzichtet. Grundsätzlich kann während der Pandemie auf alle nicht dringend notwendigen Anlässe verzichtet werden. Zudem ist im März 2021 der Mitwirkungsanlass durchgeführt worden.

Kommissionen und Delegierte - Vakanzen:

- keine

D-Geschäft
229

Verschiedenes

0 Allgemeine Verwaltung
01 Legislative und Exekutive
012 Exekutive
0120 Exekutive

Aktenzeichen: 0120-20.0993.5

1. Radarstatistik Polizei Kanton Solothurn

Es wird auf die Radarstatistik pro August 2021 verwiesen. Zum ersten Mal wurde ein Radar an der Waldstrasse aufgestellt. Anscheinend wurden im Kontrollzeitfenster, Montagmorgen von 07.00 bis 09.15 Uhr keine Geschwindigkeitsübertretungen festgestellt. Dies könnte jedoch an der temporären Strassenspernung gelegen haben.

Namens des Gemeinderates:



Beat Muralt
Gemeindepräsident



Iris Kerschbaum
Gemeindeschreiberin